



## Num. XCVIII.

## Verordnung wegen der Pässe und Landstreicher, von 1765.

Da die wirkliche Erfahrung leider zeigt, daß eine Menge Bagabunden und Diebes-Gesindel sich in diesen Landen vor und nach einzuschleichen, und unter verschiedenem Vorwande darinnen aufzuhalten Gelegenheit gefunden hat, anbei die sichern Nachrichten eingegangen sind, daß sich ganz ungemein starke Banden dieser Boshaften, den hiesigen Hochgräflichen und andern benachbarten Landen nähern sollen, die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Ruhe demnach nothwendig erfordert, daß dergleichen Räuber- und Diebes-Gesindel sowol nach Möglichkeit der Eingang in hiesige Lande gesperrt, als diese selbst davon gesäubert werden; und man denn wahrgenommen hat, daß dergleichen Bdsartige sich eines Theils durch Vorzeigung erschlichener, oft aber gar gestohlener, geliehener und auf sie, Vorzeiger, gar nicht ausgestellte Pässe zum freien Eingang sich zu legitimiren gewußt, andern Theils aber sich eines Scheinhandels mit allerhand kurzen Waaren bedienet haben, um sowol Gelegenheit zu einem Aufenthalte, als bei dem Hausiren mit solchen Waaren, zu Auspüfung, wo sie ihre Uebelthaten ausführen könten, zu erhalten: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit verordnet,

1) daß nur diejenige auswärts gegebene Pässe, welche von eines jeden Orts Obrigkeit unterschrieben, mit dem Landesherrlichen, oder von dem Landesherrn einem Amte ertheilten Insiegel besiegelt, und ganz einstimmig auf die Person, welche sie produciret, ertheilet worden sind, doch so, daß sie nach Entlegenheit des Ortes und son-

stiger bescheinigter Umstände nicht zu alt seyn, von nun an als allein hinlänglich und legitimirend angesehen, die solche aber nicht bei sich habende so gleich ab und aus dem Lande, auch dem Befinden nach so gleich arretiret und gehörigen Orts zu weiterer Verffügung gefänglich eingebracht werden sollen. Und damit

2) die Unterthanen hiesigen Landes, ohne Gefahr zu laufen, daß sie bei Auswärtigen als verdächtige Personen angesehen werden, im Handel und Wandel ungehindert bleiben mögen: so wird allen Beamten auf dem Lande und Magisträten in denen Städten, hierdurch die Ausfertigung der Pässe, wofür es auch sey, untersaget, und werden solche angewiesen, denen solche begehrenden Personen, nur die von der Hochgräflichen Regierung hieselbst ihnen zugestellte mit deren Insiegel besiegelte und von dem Regierungs-Secretario unterschriebene Pässe, und mit Beschreibung der Person, Statur, äußerlichen Ansehens Alter und Kleidung, und auf ihre, der Beamten und Magistrate, Verantwortung zu geben, indem auswärts und besonders in dem Hochstifte Paderborn keine andere, als eben bestimmte für gültig angenommen, und die, welche solche nicht haben, als verdächtige Personen angesehen werden sollen.

3) Haben die Beamten auf dem Lande und Magistrate in den Städten auf jeden vorzeigten auswärts ertheilten und nach der Art. 1 bestimmten Ort eingerichteten, mithin hinlänglich befundenen Paß den Ort und den Tag, wo und wenn der oder die durchpassiren, eigenhändig zu verzeichnen.

4) Wird von nun an alles Hausiren sowol in den Städten als auf dem Lande außer den Jahrmärkten gänzlich untersaget und verboten, das Hausiren auf den offenen Jahrmärkten aber bloß auf diejenige eingeschränket, welche eine besondere Concession auf eine gewisse Zeit dazu von Hochgräfl. Regierung erhalten haben, und sollen die dagegen handelnde, und sich des Hausirens eigenmächtig unternehmende sofort arretiret und gehörigen Orts abgeliefert werden.

5) Sol hiermit den fremden ohnbegleiteten Pal- und Betteljudeu der Eintritt sowol als der Aufenthalt in den Hochgräfl. Landen vöblig um so mehr untersaget seyn, und gegen solche auf den Betretungsfal mit gefänglicher Einziehung, Zuchthaus- und andern Strafen verfahren werden, als eine starke Bande solcher Juden sich in die westphälische Lande eingeschlichen haben sol. Endlich und

6) wird allen Unterthanen dieser Graffschaft, welche keine Schildwirths sind, oder sonst hergebrachte öffentliche Gasthäuser, Krüge oder Herbergen haben, die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen, auf das schärfste und dem Befinden nach bei Leibesstrafe hierdurch verboten, denen öffentlichen Wirthen aber anbefohlen, ein richtiges Verzeichnis von denen bei ihnen nach richtig besundenen Pässen aufzunehmenden und logirenden, ihren Namen und Berrichtungen an jeden Orts Obrigkeit und in denen Obergern denen Bauerrichtern zur weitem Ablieferung alltäglich einzuliefern. Damit nun der hierdurch intendirte heilsame Endzweck desto gewisser erreicht werde, und niemand sich auf dem Betretungsfal mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so sol nicht allein diese Verordnung auf die gewöhnliche Art zu jedermans Wissenschaft gebracht werden, sondern es wird auch allen Drossen und Beamten sowol auf dem Lande als Magisträten in den Städten darüber zu halten, und in deren Befolgung sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, hiermit ernstnachdrücklich anbefohlen. Demold den 15 May 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num. XCIX.

Berordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Man hat mißfällig vernehmen müssen, wie derjenigen Landesherren lichen Verordnung, welche neuerlich gegen das zum größten Nachtheil der Unterthanen allgemein werdende Caffee-trinken erlassen worden ist, nicht gehdrig nachgelebet, dieselbe von vielen Unterthanen, theils directe, theils indirecte infringiret, und selbst darüber von einigen, welchen die Aufsicht hierin obliegt, nicht gehdrig gehalten werde. Da man nun dem so sehr eingerissenen Caffee-Misbrauch, und denen daraus herfließenden den Unterthanen höchst verderblichen Folgen ein für allemal abgeholfen, und den durch obige Verordnung abgezielten Endzweck erhalten wissen wil: So wird Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magisträten in den Städten, hierdurch nochmals ernstnachdrücklich aufgegeben, die Unterthanen wiederhölt auf die genaue Befolgung des oft erwehnten, zu ihrem eigenen Besten abzweckenden Edicts nicht allein anzuweisen, sondern auch so gewiß darüber besser, als bisher geschehen, zu halten, und durch die Unterbediente darauf achten zu lassen, als sie sonst selbst bei jedem unangezeigten unbestraften Uebertretungsfal dafür angesehen werden sollen. Demold den 22 Oct. 1765.

